

Vorgehensweise hinsichtlich der Errichtung von Bauten

Im Bereich einer Sicherheitszone ist die **Errichtung jeglicher Bauten oberhalb der Erdoberfläche** (Häuser, Bauvorhaben etc.) genehmigungspflichtig.

Die Ausdehnung der Sicherheitszone kann unter folgendem Link (Kapitel 4) eingesehen werden - https://www.austrocontrol.at/piloten/vor_dem_flug/aim_produkte/oenfl

Das Ansuchen gemäß §§ 92 und 94 Luftfahrtgesetz [LFG] ist per mail zu richten an:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [bmvit]
Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur
z.H. Frau Stefanie Hinsmann, MBA
Radetzkystraße 2
1030 Wien
stefanie.hinsmann@bmvit.gv.at

Dem Ansuchen sind beizufügen:

1. Adresse des Bauvorhabens
2. Adresse und Kontakt des Antragstellers / gegebenenfalls Vollmacht des Bauherrn
3. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Mobilnummer / rund um die Uhr)
4. Baubewilligungsbescheid (falls schon vorhanden)
5. Baubeschreibung inkl. der zur Verwendung gelangenden Materialien
6. Lage und Katasterplan aus dem das zu bebauende Grundstück sowie die benachbarten Grundstücke hervorgehen
7. Gauß Krüger und WGS 84 Koordinaten der Eckpunkte des Grundstückes inkl. Quelle der Koordinaten (Vermesser, AMAP, odgl..)
8. Einreichpläne mit Ansichten und Schnitten aus denen sämtliche Höhen (Geländehöhe und maximale Höhe über Grund z.B. Kamin-OK, Absoluthöhe) hervorgehen.

Bei Errichtung einer Solaranlage / Photovoltaikanlage zusätzlich:

9. Größe der Anlage
10. Ausrichtung
11. Reflexionsgrad
12. Höhenangabe Solaranlage – Oberkante

Grundsätzlich ist auf Folgendes zu achten:

1. *Optische Störwirkungen*
Von der Baustelle dürfen keine optischen Störwirkungen (Sichtbehinderungen) auf Luftfahrttreibende sowie Angestellte des Flughafens bzw. der Flugsicherungsstelle ausgehen.

Diese könnten z. B. in Form von Rauch, Qualm, Dampf oder durch Staubentwicklung infolge von Erdarbeiten entstehen oder bei entsprechenden Windstärken von den Aushubdeponien ausgehen.

2. *Blendwirkungen*

Hinsichtlich der Gestaltung der Gebäudefronten und der Dachflächen sind nur solche Materialien zu verwenden, von welchen keine optischen Störwirkungen (Blendungen und Reflexionen) auf Luftfahrzeuge und sonstige Luftfahrttreibende verursacht werden können.

Allenfalls zum Einsatz gelangende Baustellenscheinwerfer sind derart zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung auf Luftfahrttreibende unterbleibt.

Die Vermeidung sämtlicher Blendwirkungen ist generell während der gesamten Bauphase zu beachten!

3. *elektrische Störwirkungen*

Das Betreiben von Anlagen, welche elektrische Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen verursachen können, ist untersagt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen Wirbelschleppen (wake turbulances) auftreten, die an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorrufen können. Sämtliche Anlagen sind daher entsprechend zu sichern. Es können nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

5. Für Baugeräte jeglicher Art muss ein gesondertes Ansuchen an das bmvit erfolgen.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Einlangen einer positiven Stellungnahme / eines positiven Bescheides des bmvit begonnen werden.

Sämtliche Anbringen sind rechtzeitig (zumindest 3 Wochen vor Baubeginn) beim bmvit einzubringen.

Ein Zuwiderhandeln führt zur sofortigen Einstellung der Baustelle sowie zu einer Strafanzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Bei dringenden Rückfragen wenden Sie sich bitte unter +43 1 711 62 - 65 9803 an Frau Stefanie Hinsmann.